

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der

3. Änderung der Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

vom 19.03.2015

Die von der Verbandsversammlung am 09.02.2015 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf ist durch den Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) im Amtsblatt des Kreises Gütersloh Nr. 463 vom 13.04.2015, 21. Jahrgang, unter der Nummer 19/2015 bekanntgemacht worden.

Den Auszug aus dem Amtsblatt des Kreises Gütersloh ist im Folgenden beigelegt.

Warendorf, 23.04.2015

gez.

Jochen Walter
Bürgermeister

Anlage

Auszug aus dem Amtsblatt vom 13.04.2015

Nr. 463

13.04.2015

21. Jahrgang

Nummer			Seite
19/2015	Kreis Gütersloh	Satzung vom 19.03.2015 zur 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	2455
20/2015	Kreis Gütersloh	Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2015	2457

19/2015 Kreis Gütersloh

Satzung

vom 19.03.2015

zur 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Sassenberg-Versmold-Warendorf

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 47), hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf in ihrer Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Zur Abdeckung des im Rahmen der Aufgabenstellung nach Satz 1 entstehenden energetischen Bedarfes kann der Zweckverband technische Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien planen, errichten, bauen, erneuern, unterhalten und betreiben.

Eventuell entstehende energetische Überschüsse sollen vermarktet werden.

2. Hinter § 3 Abs. 2 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

Die Planung, die Errichtung, der Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und der Betrieb der erforderlichen Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für den Eigenverbrauch und der technischen Vorrichtungen um eventuell entstehende Überschüsse an Dritte weiter zu geben.

3. In § 4 entfällt in der Überschrift das Komma und das Wort „Plan“.

Weiterhin entfallen in § 4 die Absätze 1 und 2 und § 4 erhält textlich folgende Fassung:

Der Umfang des zur Durchführung der Zweckverbandsaufgabe erforderlichen Unternehmens ergibt sich aus der jeweils geltenden Bewilligung der Bezirksregierung Detmold zur Entnahme von Grundwasser bzw. hinsichtlich der Erzeugung regenerativer Energien durch Beschluss der Verbandsversammlung.

4. Hinter dem Semikolon in § 6 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Teilsatz angefügt:

der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter muss dazu zählen;

5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Verhältniswahl“ durch die Worte „Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)“ ersetzt.

- In § 6 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
6. Im § 7 Abs. 2 entfällt Buchstabe e).
 7. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe f) zu Buchstabe e).
 8. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe g) zu Buchstabe f). Das Wort „Werksausschusses“ wird durch „Betriebsausschusses“ ersetzt. Im Klammerzusatz wird der Hinweis auf „§ 18 Abs. 2 letzter Satz GkG“ durch den Hinweis auf „§ 18 Abs. 3 letzter Satz GkG“ ersetzt.
 9. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe h) zu Buchstabe g).
Der bisher angefügte Text entfällt. Statt des bisherigen Textes wird folgender neuer Text angefügt:
über die Einstellung, Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters zu beschließen,
 10. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe i) zu Buchstabe h)
 11. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe k) zu Buchstabe i).
 12. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe l) zu Buchstabe j).
 13. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe m) zu Buchstabe k).
 14. § 7 Abs. 2 wird Buchstabe n) zu Buchstabe l).
 15. In § 9 Abs. 3 Satz 2 entfallen die Worte „einem Mitglied der Verbandsversammlung“.
 16. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
 17. An § 10 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Teilsatz angefügt:
und für die Einstellung und Entlassung des sonstigen Personals sowie für die Eingruppierung aller Beschäftigten des Zweckverbandes zuständig.
 18. In der Überschrift zu § 12 so wie im gesamten § 12 wird das Wort „Werkleiter“ durch „Betriebsleiter“ ersetzt.
 19. § 12 Abs. 1 Satz 2 entfällt.
In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Zweckverbandes“ durch „Wasserwerkes“ ersetzt und zwischen dem Wort „Wasserwerkes“ und „verantwortlich“ der Teilsatz „entsprechend der geltenden Dienstanweisung“ eingefügt.
 20. In § 17 Abs. 2 Satz 4 entfallen die Worte „Münstersche Zeitung“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 09.02.2015 beschlossene 3. Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf wird nach § 20 Abs. 4 i. V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekanntgemacht.
Gütersloh, 19.03.2015

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer
Sven-Georg Adenauer
Landrat

20/2015 Kreis Gütersloh

Haushaltssatzung

des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 02.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	456.788.638 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	459.788.638 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	449.714.083 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	442.213.008 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.195.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.811.890 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der